



Brüssel, den 8. September 2023  
(OR. en)

12080/23

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2020/0011(NLE)**

---

---

**SOC 553  
EMPL 390  
SAN 468  
GENDER 168  
ANTIDISCRIM 159  
FREMP 221  
ILO 8**

## **A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

---

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung (Nr. 190 von 2019) im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren  
– Allgemeine Ausrichtung

---

## **I. EINLEITUNG**

1. Die Internationale Arbeitskonferenz hat am 21. Juni 2019 auf ihrer 108. Tagung (Jubiläumstagung) das Übereinkommen 190 über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt („IAO-Übereinkommen 190“)<sup>1</sup>, ergänzt durch die Empfehlung 206<sup>2</sup>, angenommen. Es ist das erste internationale Rechtsinstrument, das spezifische, weltweit anwendbare Normen für die Bekämpfung von Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz enthält. Alle EU-Mitgliedstaaten unterstützten die Ziele dieses Übereinkommens und spielten eine Schlüsselrolle bei seiner Annahme.

---

<sup>1</sup> Übereinkommen 190 – Übereinkommen gegen Gewalt und Belästigung (Nr. 190 von 2019) (ilo.org).

<sup>2</sup> Empfehlung 206 – Empfehlung betreffend die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt (Nr. 206 von 2019) (ilo.org)

2. Die Europäische Kommission hat dem Rat am 22. Januar 2020 einen Vorschlag für einen „Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung (Nr. 190 von 2019) im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren“ vorgelegt.<sup>3</sup>

## II. BERATUNGEN IM RAT

3. Die Gruppe „Sozialfragen“ hat den Vorschlag während des kroatischen Vorsitzes in drei Sitzungen erörtert<sup>4</sup>, wobei die Delegationen ihre Unterstützung für die Ziele des Übereinkommens zur Bekämpfung von Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz zum Ausdruck brachten. Einige Delegationen hatten jedoch Fragen zu den Zuständigkeiten der EU in den unter das Übereinkommen fallenden Bereichen sowie zu der Notwendigkeit eines Ratsbeschlusses und der sich daraus ergebenden Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das IAO-Übereinkommen 190 zu ratifizieren. Im Anschluss an diese Beratungen wurde der Text zur Klärung der Rechtsgrundlage und der Frage nach den Zuständigkeiten überarbeitet, um im März 2020 eine allgemeine Ausrichtung festlegen zu können.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter („AStV I“) hat sich in drei Sitzungen mit möglichen weiteren Schritten befasst.<sup>5</sup> Am 18. Dezember 2020 hat der AStV I den Juristischen Dienst des Rates um ein schriftliches Gutachten zur Frage der Zuständigkeiten der Union für die Ratifizierung des IAO-Übereinkommens 190 ersucht.
5. Die Gruppe „Sozialfragen“ hat am 31. Januar 2023 unter Berücksichtigung des Gutachtens des Juristischen Dienstes des Rates<sup>6</sup> das weitere Vorgehen erörtert. Während mehrere Mitgliedstaaten ihre Absicht bekundeten, das IAO-Übereinkommen 190 so bald wie möglich zu ratifizieren, konnte die Mehrheit der Delegationen einen Beschluss des Rates, der eine Verpflichtung zur Ratifizierung des Übereinkommens nach sich zieht, nicht unterstützen. Einige Delegationen haben Prüfungsvorbehalte eingelegt.

---

<sup>3</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52020PC0024>

<sup>4</sup> Sitzungen der Gruppe „Sozialfragen“ vom 4.2.2020, 18.2.2020 und 20.3.2020.

<sup>5</sup> Tagungen des AStV (1. Teil) vom 11.3.2020 (Dok. 6771/20), 9.12.2020 (Dok. 13993/20) und 18.12.2020.

<sup>6</sup> Dok. 13484/21.

6. Der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) hat am 13. März 2023 einen politischen Gedankenaustausch über das IAO-Übereinkommen 190 geführt. Die Ministerinnen und Minister unterstützten das allgemeine Ziel des Übereinkommens und forderten eine rasche Lösung, die es den Mitgliedstaaten erlauben würde, das Übereinkommen 190 zu ratifizieren.
7. Unter Berücksichtigung der vorgegebenen Leitlinien erstellte der schwedische Vorsitz einen überarbeiteten Text für einen Beschluss des Rates,<sup>7</sup> der dem AStV am 19. April 2023 vorgelegt wurde. Eine Probeabstimmung zeigte, dass – sollte der Kompromissvorschlag des Vorsitzes im Rat zur Abstimmung gelangen – die für die Annahme des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses erforderliche qualifizierte Mehrheit nicht erreicht würde.
8. Der spanische Vorsitz hat die Arbeiten auf der Grundlage des jüngsten Entwurfs fortgesetzt und einen neuen Vorschlag für einen Kompromisstext ausgearbeitet.<sup>8</sup> Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Wortlaut am 19. Juli 2023 gebilligt und vereinbart, ihn dem Rat im Hinblick auf die Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung zu übermitteln.

### III. FAZIT

9. Der Rat wird ersucht, eine allgemeine Ausrichtung zu dem in der Anlage wiedergegebenen Text festzulegen.

---

<sup>7</sup> Dok. 8079/1/23 REV 1.

<sup>8</sup> Dok. ST 11811/23.

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**mit dem Ersuchen an die Mitgliedstaaten, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung (Nr. 190 von 2019) [...] zu ratifizieren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 153 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe a [...], Artikel 157 Absatz 3 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Jahr 2019 hat die 108. Internationale Arbeitskonferenz das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, das auch als Übereinkommen gegen Gewalt und Belästigung bezeichnet werden kann (Übereinkommen Nr. 190 von 2019), verabschiedet.
- (2) Im Rahmen ihres Einsatzes für menschenwürdige Arbeit für alle, für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Geschlechtergleichstellung sowie zur Bekämpfung von Diskriminierungen fördert die Union die Ratifizierung von internationalen Arbeitsübereinkommen, die von der Internationalen Arbeitsorganisation als zeitgemäß eingestuft werden.

- (3) Das Übereinkommen fällt in die geteilte Zuständigkeit der Union. Sowohl die bestehenden einschlägigen Unionsvorschriften als auch die Bestimmungen des Übereinkommens legen Mindeststandards fest. Das Übereinkommen droht weder bestehende Unionsvorschriften zu beeinträchtigen noch deren Tragweite zu verändern.
- (4) Es wird als angemessen erachtet, dass die Union ihre Zuständigkeit in Bezug auf jene Teile des Übereinkommens ausübt, die speziell die Verbesserung der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer sowie die Gleichstellung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen betreffen, soweit die Union entsprechende Vorschriften erlassen hat.
- (5) Die Union kann das Übereinkommen nicht ratifizieren, da nur Staaten Parteien des Übereinkommens sein können.
- (6) In diesem Fall kann die Außenkompetenz der Union über die Mitgliedstaaten [...] ausgeübt werden.
- (7) Alle EU-Mitgliedstaaten unterstützten die Ziele dieses Übereinkommens und spielten eine Schlüsselrolle bei seiner Annahme. In dem dreigliedrigen Gremium, das das Übereinkommen zur Ratifizierung vorgeschlagen hat, hat kein Mitgliedstaat dagegen gestimmt oder sich der Stimme enthalten.
- (8) [...] Die Mitgliedstaaten sollten ersucht werden, jene Teile des Übereinkommens zu ratifizieren, die speziell die Verbesserung der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer sowie die Gleichstellung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen betreffen, soweit die Union entsprechende Vorschriften erlassen hat, im Einklang mit den geltenden nationalen und verfassungsrechtlichen Verfahren und der geltenden nationalen und verfassungsrechtlichen Praxis sowie Artikel 19 Absatz 5 der Verfassung der IAO —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten werden ersucht, jene Teile des Übereinkommens gegen Gewalt und Belästigung der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 190 von 2019) zu ratifizieren, die gemäß Artikel 153 Absatz 2 und Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe a und [...] Artikel 157 Absatz 3 AEUV [...] speziell die Verbesserung der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer sowie die Gleichstellung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen betreffen.

*Artikel 2*

[...]

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---